

# Zentralstelle für Fachkräfteeinwanderung

## Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge

Referenten  
Jakub Czarnecki  
Frederik Flor

# Die Fachkräfteeinwanderung in Schleswig-Holstein

- Einführung des sog. **Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FEG)** bundesweit zum 01.03.2020:
  - Ziel: Einreise von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten ermöglichen und dem **Fachkräftemangel** in der deutschen Wirtschaft entgegenwirken.
  - Was ist neu seit der Einführung des FEG?
    - Erleichterungen im Bereich der Visavergabe zu Beschäftigungszwecken für qualifizierte Fachkräfte
    - **Keine Vorrangprüfung** mehr (Ausnahmen vorhanden)
    - Einreisemöglichkeit für Fachkräfte zur **Ausbildungsplatzsuche oder Arbeitsplatzsuche**.
    - **Beschleunigtes Fachkräfteverfahren gem. § 81a AufenthG** (Vereinfachung für Unternehmen).
    - Bildung **zentraler Zuwanderungsbehörden**.
- Die **Zentralstelle für Fachkräfteeinwanderung (ZSFE)** in Schleswig-Holstein:
  - Zuständig für jegliche **Visaverfahren zur Erwerbsmigration** nach SH inkl. Familiennachzug
  - Bündelung **aufenthaltsrechtlicher Kompetenzen zur Erwerbsmigration** mit dem Ziel der Beratung und Durchführung
  - Zusätzliche Durchführung des **beschleunigten Fachkräfteverfahrens** für Arbeitgeber
  - Servicestelle zur **Beratung von Arbeitgebern** und **Koordinator** im Anerkennungs- und Zustimmungsverfahren
  - Schnittstelle zwischen **Anerkennungsstellen**, der **Bundesagentur für Arbeit** und dem **Auswärtigem Amt** bzw. den Auslandsvertretungen

# Was ist allgemein zu beachten?

- **Einreise und Visum:**

Für die Einreise nach Deutschland ist für Staatsangehörige aus Drittstaaten **ein Visum bei einer deutschen Auslandsvertretung** im Herkunftsland oder im Land mit rechtmäßigem Aufenthalt einzuholen. Die Einreise muss dabei zu den **im Visum genannten Zwecken** erfolgen (z.B. Erwerbstätigkeit bei dem eingetragenen Unternehmen).

- **Fachkraft:**

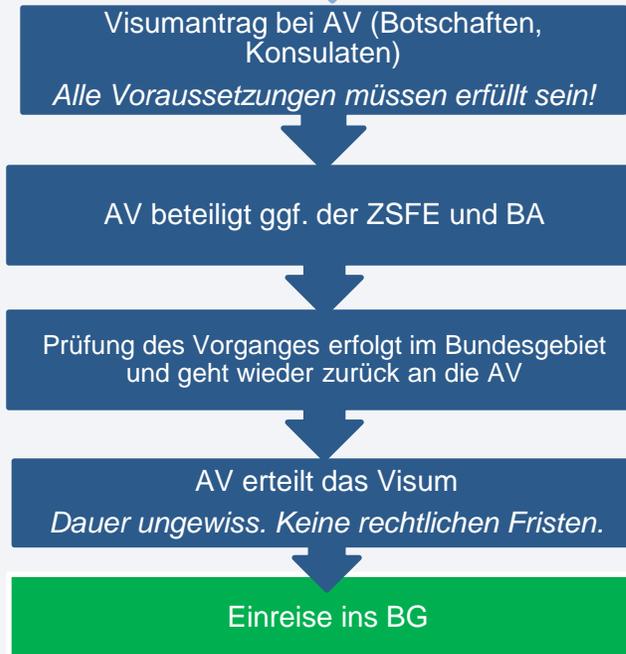
Qualifizierte Person mit einer **anerkannten Berufsausbildung** oder einem **anerkannten Hochschulstudium**. Die Berufsausbildung muss dabei einer inländischen zweijährigen Ausbildung entsprechen. Das Hochschulstudium mindestens dem Bachelor-Niveau.

- **Qualifizierte Beschäftigung:**

Eine qualifizierte Beschäftigung liegt vor, wenn die zu besetzende Stelle einer solchen definiert wird und z.B. einer Berufsausbildung bedarf (Gastronomiefachkraft, Küchenfachkraft, Koch/Köchin, etc.)

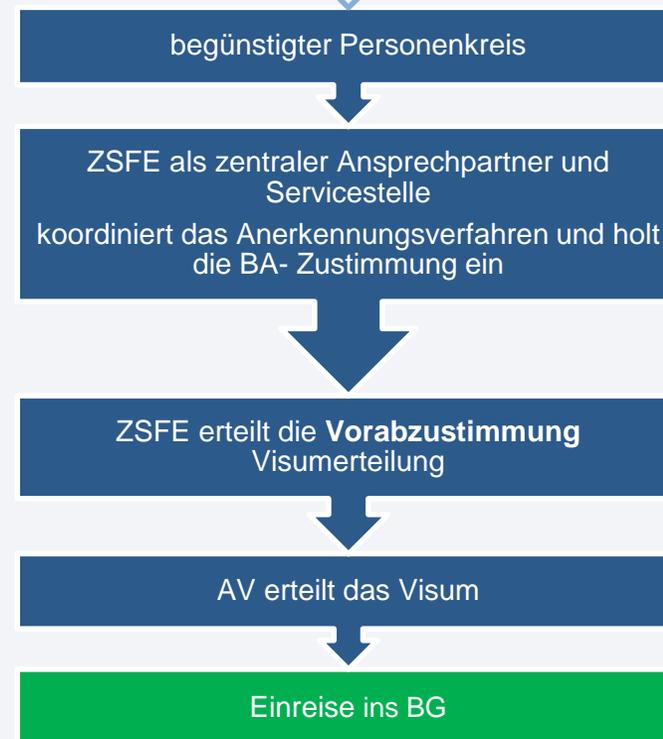
# Möglichkeiten der Fachkräfteeinwanderung über das ...

## ... Reguläre Visumverfahren



*Keine zeitlichen Fristen im Verfahren.  
Dauer unbekannt und hängt von Terminvergabe und Bearbeitungsstand der Auslandsvertretung und den inländischen Behörden ab.*

## ... Beschleunigte Verfahren



*Zeitliche Fristen im Verfahren gegeben.  
Geschätzte Dauer 1 – 4 Monate.*

### Gesetzliche Fristen beteiligter Akteure:

Anerkennung 2 Monate

Arbeitsmarktzustimmung 1 Woche

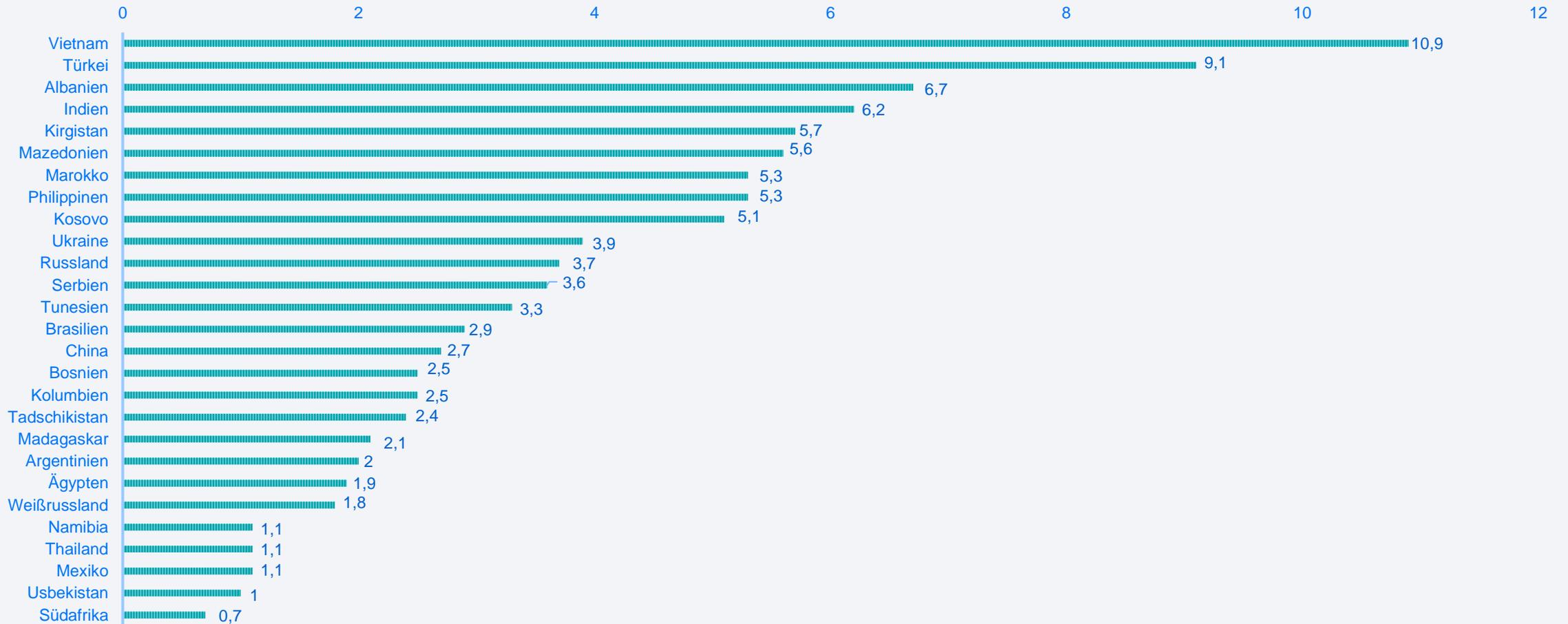
Terminvergabe 3 Wochen

Visumsentscheidung 3 Wochen

# Herausforderungen der Verfahren

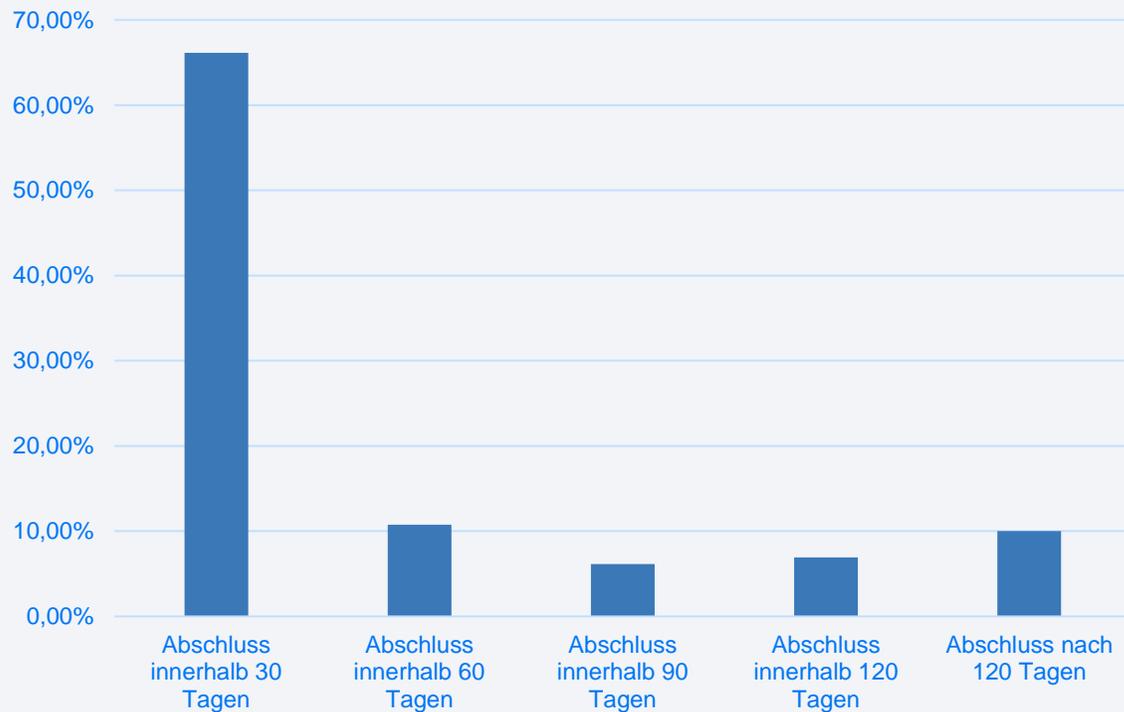
- **Fachkräfteeinwanderungsgesetz für einen bestimmten Personenkreis**
  - Nur Fachkräfte gem. Definition des AufenthG
  - Nur qualifizierte Beschäftigungen
  - Keine Deckung des Arbeitskräftemangels, sondern lediglich des Fachkräftemangels
- **Terminantragstellung in regulären Verfahren**
  - Lange Dauer bis Terminvergaben bei regulären Verfahren für Fachkräfte
  - Schwierige Kontaktaufnahme mit Botschaften
  - Manche Botschaften setzen Dienstleister zu Terminvergaben ein
  - Westbalkanregelung nur mit Losverfahren, Visa auf 25.000 p.a. begrenzt
- **Defizitbescheide (hohe Quote)**
  - Die meisten Berufs Anerkennungen werden defizitär beschieden
  - Bei einigen Unternehmen fehlende Ausbildungsberechtigung zu Qualifizierungsmaßnahmen
- **Hohe Bürokratie**
  - Je nach Anerkennungsstelle sind verschieden viele Unterlagen zur Qualifikation in bestimmten Formen vorzulegen
  - Schwerfälligkeit wegen fehlender Digitalisierung der Behörden und Anerkennungsstellen

# Herkunftsstaaten der Fachkräfteeinwanderung

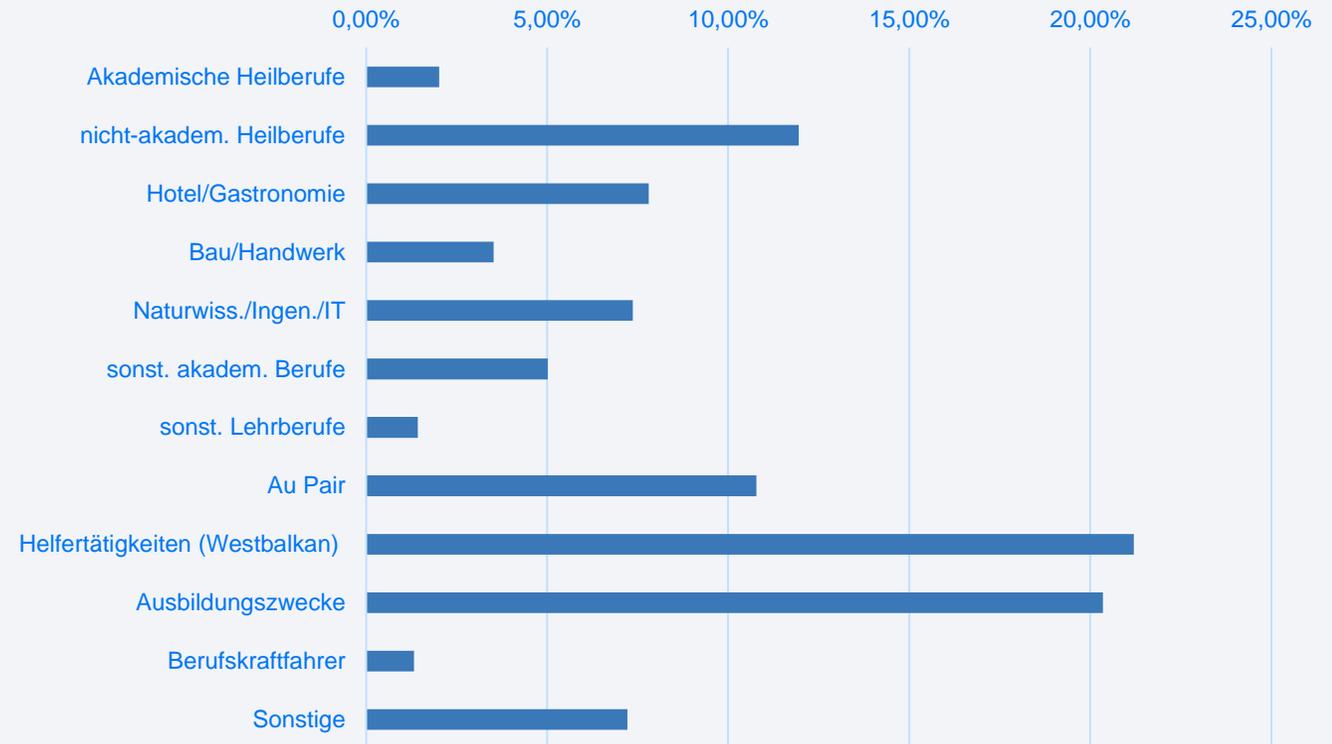


# Weitere Statistiken

Verfahrensdauer im beschleunigtem Verfahren



Berufsgruppen im beschleunigtem und regulärem Verfahren



## Behördenanschrift / Erreichbarkeit:

Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein  
Dezernat 44  
Haart 148  
24539 Neumünster

Besucheranschrift:

Zentralstelle für Fachkräfteeinwanderung  
Holsatenring 14  
24539 Neumünster

**Webseite**

[www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LAZUF](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LAZUF)

**Kontakt**

[jakub.czarnecki@lfa.landsh.de](mailto:jakub.czarnecki@lfa.landsh.de)

[frederik.flor@lfa.landsh.de](mailto:frederik.flor@lfa.landsh.de)

[fachkraefteeinwanderung@lfa.landsh.de](mailto:fachkraefteeinwanderung@lfa.landsh.de)